



Datenschutzstelle, Postfach, 6301 Zug

Zuger Polizei
z.H. Dr. Thomas Armbruster
Kommandant
An der Aa 4
6301 Zug

T direkt +41 41 728 31 25
christine.andres@zg.ch
Zug, 24. Januar 2024 ANCI

Nur per E-Mail an
Thomas.Armbruster@zg.ch

Erneuerungsgesuch der Videoüberwachung der Zuger Polizei Bahnhof Süd – Bahnhof Nord – Zugangsstrecke Bahnhof - Bossard-Arena («Fanmarschroute»)

Abschliessende Stellungnahme und Empfehlungen der Datenschutzstelle

Sehr geehrter Herr Armbruster

Besten Dank für die Zustellung Ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2024.

In Ausführung von § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum (VideoV; BGS 159.11) sowie der §§ 19a und 20 des Datenschutzgesetzes (DSG; BGS 157.1) kann die Datenschutzstelle zum Gesuch wie folgt abschliessend Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben:

Die Datenschutzstelle hält vollumfänglich an ihrer Stellungnahme und ihren Empfehlungen vom 17. Januar 2024 fest. Diese bilden integrierenden Bestandteil dieser abschliessenden Bemerkungen (siehe Beilage).

Zu den Ausführungen der Zuger Polizei zu Empfehlung 1

Für die Datenschutzstelle besteht auch nach der Stellungnahme der Zuger Polizei kein begründeter Anlass, vom Verwaltungsgerichtsentscheid V 2017 132 vom 18. Dezember 2018 abzuweichen bzw. dessen Relevanz in Frage zu stellen.

Die Vorbringen der Zuger Polizei betreffend die zwischenzeitlich erfolgten technischen Entwicklungen und den gesellschaftspolitischen Wandel lassen u.E. keine Veränderungen erkennen, die derart wesentlich sind, dass sie zwingend zu einer vom Verwaltungsgericht abweichenden Beurteilung der Verhältnismässigkeit führen müssten.

Die Ringspeichertechnologie bei Videokameras war zum Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses und des Verwaltungsgerichtsentscheids längst entwickelt, etabliert und auf dem Markt erhältlich. Es handelt sich hierbei mithin nicht um eine neue Technologie, die erst nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid entwickelt worden ist. Die Datenschutzstelle kann dem Verwaltungsgerichtsentscheid im Übrigen auch keine Hinweise entnehmen, die darauf schliessen lassen, dass dem Verwaltungsgericht der Stand der Videoüberwachungstechnologie nicht bekannt gewesen wäre.

Zum gesellschaftspolitischen Wandel bzw. zu dessen Ausmass macht die Zuger Polizei keine näheren Angaben. Die Erwähnung der Ringspeichertechnologie als Instrument zur Beweissicherung und Sachverhaltsermittlung in der Strafverfolgung und die – nicht näher beschriebenen – veränderten Anforderungen in der Strafverfolgung lassen u.E. für sich allein jedenfalls keine Rückschlüsse auf einen massgeblichen gesellschaftspolitischen Wandel in den vergangenen fünf Jahren zu.

Zu den Ausführungen der Zuger Polizei zu Empfehlung 2

Auch die ergänzenden Ausführungen der Zuger Polizei zur Vorfallsliste bzw. zu den Vermisstenanzeigen erscheinen uns nicht genügend erheblich, als dass sie eine Abweichung vom Verwaltungsgerichtsentscheid zu rechtfertigen vermöchten. Die Zuger Polizei gibt lediglich an, dass sie «3-5 Vermisstenanzeigen pro Woche bearbeitet». Es werden keine präzisierenden, aussagekräftigen Angaben zum Verhältnis zwischen den Vermisstenanzeigen und den Auswertungen von Aufnahmen gerade dieser beider Kameras gemacht. Ein (mindestens ungefähres) Mengengerüst wird nicht aufgezeigt (Vermisstenanzeigen mit Auswertungen von Aufnahmen dieses Perimeters/Total Vermisstenanzeigen im Kanton Zug bzw. aufgeklärte/nicht aufgeklärte Vermisstenanzeigen).

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Videoüberwachungen zwecks Aufklärung von Vermisstenanzeigen mit Blick auf die in § 3 VideoG festgelegten Zwecke grundsätzlich fraglich erscheint (Schutz vor strafbaren Handlungen sowie Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten). Problematisch erscheint der Datenschutzstelle zudem der Einsatz von Videoüberwachungen zum Zweck der Erstellung von Bewegungsprofilen (s. S. 2 Stellungnahme Zuger Polizei).

Die Zuger Polizei macht zudem geltend, die beiden Kameras 12 und 13 würden die Zufahrten zum Bahnhof sowie die Bushaltestelle Gubel- und Dammstrasse abdecken, welche klarerweise zum Bahnhofsareal zählten (s. S. 3 Stellungnahme Zuger Polizei).

Es ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht mit den räumlichen Verhältnissen rund um den Bahnhof Zug vertraut ist. U.E. vermögen die Ausführungen der Zuger Polizei deshalb nichts daran zu ändern, dass das Verwaltungsgericht die Videoüberwachung «im Gebiet ab der Gubelstrasse bis zur Bossard-Arena (Spiegelstriche 3-5 der Bewilligung des Regierungsrats)» gemäss Ziff. 1 des Dispositivs auf Veranstaltungen eingeschränkt hat, bei denen mit

Ausschreitungen bzw. dem Begehen von strafbaren Handlungen gerechnet werden muss. Lediglich im Gebiet gemäss Spiegelstrichen 1 und 2 darf gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid die Videoüberwachung ohne Einschränkungen betrieben werden (Spiegelstrich 2 lautet: «an der westlichen Vorfahrt zum Bahnhof Zug, parallel zur Dammstrasse, vom südwestlichen Bahnhofausgang bis zur Gubelstrasse» – und nicht etwa «bis und mit Gubelstrasse»).

Ergänzender Hinweis betreffend «datenschutzkonformer Betrieb»

Die Aussage im einleitenden Absatz der Stellungnahme der Zuger Polizei ist nicht korrekt. Der Klarheit halber und um Missverständnisse auszuräumen sei festgehalten: Unsere Bemerkung betreffend die Gewährleistung des datenschutzkonformen Betriebs bezieht sich ausschliesslich auf die Ausführungen der Zuger Polizei im **ISDS-Konzept** (siehe Überschrift des Abschnitts und Kontext der Ausführungen).

Freundliche Grüsse
Datenschutzstelle des Kantons Zug



Christine Andres
Stv. Datenschutzbeauftragte

Beilage: Erwähnt.

Kopie nur per E-Mail an: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug